

19. Fall der Anfechtung einer nach dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses einem Konkursgläubiger gewährten Befriedigung. Ist der Einwand zuzulassen, daß die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners erst nach dem Eröffnungsantrage, auf Grund dessen der Konkurs eröffnet ist, und nach der angefochtenen Rechtsbehandlung eingetreten ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1895 i. S. H. C. & Sohn (Bekl.)
w. Konkursmasse der Fr. Mühlenwerke H. H. & Co. (Kl.) Rep. VI.
246/95.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

... „So viel muß zwar ... zugegeben werden, daß der Gesetzgeber sich den Anspruch der Konkursgläubiger auf gleichmäßige Befriedigung als an den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geknüpft denkt. Wenn er diesen Zeitpunkt nicht für geeignet erachtet hat, ihn als den kritischen Zeitpunkt für die Anfechtbarkeit von Rechts-handlungen des Schuldners in § 23 R.D. hinzustellen, so lag dies nur an der Schwierigkeit der Ermittlung, wann die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Es sind daher an die Stelle der Zahlungsunfähigkeit die äußerlich wahrnehmbaren Thatfachen gesetzt worden, in denen sich die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu erkennen giebt.

Vgl. Motive S. 107; bei Hahn, Materialien zur Konkursordnung, S. 119.

Zu diesen Thatfachen rechnet das Gesetz den Eröffnungsantrag, wenn daraufhin der Konkurs wirklich eröffnet wird, geht also davon aus, daß in diesem Falle die Zahlungsunfähigkeit als vor dem Antrage eingetreten angesehen werden müsse. Allein dieses gesetzgeberische Motiv kann nicht dazu führen, in das Gesetz einen Unterschied hinein zu tragen, den es nicht gemacht hat. Die einzige Voraussetzung für die Wirkung des Eröffnungsantrages hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Rechts-handlungen des Schuldners ist die, daß der beantragte Konkurs wirklich eröffnet wird. Wenn der Fall vorkommen kann, daß dies auf Grund einer erst nach dem Antrage in der Zwischenzeit zwischen diesem und dem Gerichtsbeschlusse eingetretenen Zahlungs-

unfähigkeit geschieht — da zwar im Antrage die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen ist, das Gericht aber nach § 94 R.D. sodann zu prüfen hat, ob Zahlungsunfähigkeit vorliege, nicht, ob sie zur Zeit des Antrages vorgelegen habe —, so ist doch für diesen Fall im Gesetze die Anfechtbarkeit der Rechtshandlungen des Schuldners nicht erst an den Zeitpunkt des (späteren) Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit geknüpft, und es kann auch nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben, auf diese Weise die Frage nach jenem Zeitpunkte, die es eben vermieden wissen wollte, doch zur entscheidenden Frage zu machen. Das Gesetz beachtet nur den Regelfall, der darin besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit dem Eröffnungsantrage, wenn er zur Konkurs-eröffnung führt, vorangegangen ist. Weil dies die Regel ist, hat das Gesetz ein für allemal an den dem Anfechtungsgegner bekannten Eröffnungsantrag die Wirkung der Anfechtbarkeit der diesem Zeitpunkte nachgefolgten Rechtshandlung geknüpft.“ . . .